

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ludwigsburg

Die Stadt Ludwigsburg erlässt nach §§ 28 Abs.1 und 3, 16 Abs.1 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), i.V.m. Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Landratsamt Ludwigsburg über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner vom 14.10.2020, i.V.m. § 1 Abs. 6 S. 1 und 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) i.V.m. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m. § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (DVO GemO BW) i.V.m. §§ 49ff., 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 Nr. 4, 62 Abs. 4 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) als zuständige Ortspolizeibehörde und im Benehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Landkreises Ludwigsburg

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2:

1. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum

- a) Für die nachfolgend aufgeführten öffentlichen Verkehrsflächen (d.h. der Öffentlichkeit frei zugänglich) im Bereich der Ludwigsburger Innenstadt, die durch die genannten Straße, Wege und Plätze umschlossen werden, gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

Stuttgarter Straße, Schlosstraße, Kaffeeberg einschl. Holzmarkt, Bietigheimer Straße, Charlottenstraße, Reithausberg, Hermannstraße, Körnerstraße, Wilhelmstraße, Arsenalstraße (einschließlich Schillerplatz), Schillerstraße, Bahnhofstraße, Leonberger Straße, Solitudestraße und Karlstraße . Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst.

Der Geltungsbereich von Ziffer 1a) ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügt.

- b) Ausgenommen von der Verpflichtung nach Ziffer 1a) sind konzessionierte Flächen der Gastronomie, sobald die Gäste den Platz eingenommen haben.
- c) So genannte Face-Shields stellen keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verfügung dar.
- d) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, wobei die Glaubhaftmachung

gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat. Die Pflicht gilt außerdem nicht für Personen, die essen oder trinken oder Sport ausüben (z.B. Joggen, Fahrradfahren). Sie gilt ferner nicht während der Ausübung dienstlicher oder beruflicher Tätigkeiten, soweit dies für die Tätigkeit zwingend erforderlich ist oder wenn der Mindestabstand nur unter Personen, die demselben Haushalt angehören, nicht eingehalten wird.

2. Für die Nichtbefolgung von den Regelungen der Ziffer 1 dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt automatisch außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Ludwigsburg von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens sieben Tage lang unterschritten wird. Die Stadt Ludwigsburg wird auf den Eintritt dieses Zeitpunktes durch eine entsprechende Veröffentlichung unter <https://www.ludwigsburg.de/start.html> zusätzlich hinweisen.
5. Im Übrigen gelten weiterhin die Regelungen der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung.
6. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ludwigsburg vom 10.10.2020 über die Begrenzung der Teilnehmer bei privaten Veranstaltungen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Landkreises Ludwigsburg von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner tritt außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ludwigsburg erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 und 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Wilhelmstraße 9, 71638 Ludwigsburg, Zimmer 108 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ludwigsburg, 15. Oktober 2020

Dr. Matthias Knecht

Oberbürgermeister

Anlage Plan:

